



Sonderinformation | Stand: 09.09.2021  
Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus wird bis zum  
31. Dezember 2021 verlängert

Angesichts steigender Inzidenzzahlen ist festzustellen, dass die Wirtschaft nach wie vor mit der Corona-Pandemie und den einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens zu kämpfen hat. Die Bundesregierung möchte besonders betroffene Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen in Zeiten der Pandemie finanziell unterstützen.

So existieren für das Jahr 2021 bereits zwei Corona-Hilfen, welche den Namen „Überbrückungshilfe III“ tragen. Die Idee der Hilfsprogramme: Je nach Höhe der Corona-bedingt erlittenen Umsatzeinbrüche im Vergleich zum „Nicht-Corona-Jahr 2019“ dürfen sich die Antragsteller über finanzielle Zuschüsse zu den sogenannten förderfähigen Fixkosten freuen.

### **Die Überbrückungshilfe III**

Die Überbrückungshilfe III stellt Fördermittel für die Monate **November 2020 bis Juni 2021** bereit und kann noch bis zum 31. Oktober 2021 beantragt werden. Informationen zum Förderprogramm entnehmen Sie unserer [Sonderinformation](#).

### **Die Überbrückungshilfe III Plus – Ausweitung des Förderzeitraums**

Das „Nachfolgeprogramm“ Überbrückungshilfe III Plus gewährt in seiner ursprünglichen Form Hilfgelder für die Monate **Juli, August und September 2021**.

Mit unserer Sonderinformation vom 26. Juli 2021 haben wir Ihnen dieses Corona-Hilfsprogramm vorgestellt. Entsprechende Informationen zum Förderprogramm, den Antragsvoraussetzungen und -prozessen finden Sie [hier](#).

Erfreulicherweise hat sich die Bundesregierung nun darauf verständigt, den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III Plus auszuweiten. So soll das Hilfsprogramm zukünftig die Monate **Juli bis Dezember 2021** umfassen.



Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus erfolgt wie gewohnt über prüfende Dritte, d.h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer. Diese greifen zur Antragstellung auf ein spezielles Online-Antragsportal der Bundesregierung zurück. Bezüglich der Überbrückungshilfe III Plus erlaubt das Antragsportal aktuell aus technischer Sicht nur Anträge für die Monate Juli, bis September 2021. Die Bundesregierung arbeitet gerade an der Überarbeitung des Antragprogramms, sodass die Anträge künftig den ausgeweiteten Förderzeitraum bis Dezember 2021 umfassen.

#### Was muss ich tun, wenn ich bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis September 2021 gestellt habe?

Dies hängt davon ab, wie die Bundesregierung die Ausweitung des Förderzeitraums im Antragsportal zur Überbrückungshilfe III Plus umsetzen wird. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

- Eine davon ist, dass all diejenigen, die bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, einen separaten Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Oktober bis Dezember 2021 stellen müssen.
- Eine andere Möglichkeit ist, dass die Bundesregierung die technischen Voraussetzungen für Änderungsanträge bei bereits gestellten Anträgen auf Überbrückungshilfe III Plus schafft. So wäre es möglich, nachträglich per Änderungsantrag auch für die Monate Oktober bis Dezember 2021 Fördergelder zu erhalten.

Welchen Weg die Bundesregierung beschreiten wird, bleibt derzeit abzuwarten.

#### Unsere Empfehlung

Unsere Erfahrung zeigt, dass das Stellen von Änderungsanträgen häufig mit höherem Aufwand verbunden ist, da die Bewilligungsstellen regelmäßig umfangreiche Rückfragen zu bisher angesetzten Prognosewerten stellen.

Wir empfehlen Ihnen daher, abzuwarten, bis das Antragsportal zur Überbrückungshilfe III Plus überarbeitet ist. Hierdurch können Sie einmalig Anträge für den Zeitraum September bis Dezember 2021 stellen.

Übrigens: Aktuell sind Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Aufgrund der Anpassungen des Förderzeitraums gehen wir davon aus, dass sich auch die Antragsfrist verlängern wird.

#### **Die Neustarthilfe Plus wird ebenfalls verlängert**

Soloselbständige, welche sich für die Neustarthilfe interessieren, können sich ebenfalls über einen ausgeweiteten Förderzeitraum bis Dezember 2021 freuen.



## Überblick verloren? Wir helfen Ihnen weiter!

Wir begrüßen die Ausweitung des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III Plus. Doch auch hier gilt, dass die Prüfung von Antragsberechtigung, Sonderregelungen und beihilferechtliche Fragen für Unternehmen herausfordernd sind. Gerade das Thema „Beihilferecht“ stellt immer mehr Unternehmen vor Herausforderungen, da das lange Andauern der Pandemie dazu führt, dass viele Unternehmen bereits Fördergelder aus mehreren Hilfsprogrammen erhalten haben. Beihilferechtliche Wahlrechte können einen entscheidenden Einfluss auf Ihre Antragshöhe haben!

Profitieren auch Sie von den Leistungen des Experten-Teams der Sonntag Group, das sich auf die Corona-Hilfen spezialisiert hat und auf ausgereifte Expertise und Erfahrung zurückgreifen kann. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können. Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

### Ihre Ansprechpartner.



#### **Jörg Seidel**

Partner, Steuerberater

[joerg.seidel@sonntag-partner.de](mailto:joerg.seidel@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



#### **Martin Brodacki**

Steuerassistent

[martin.brodacki@sonntag-partner.de](mailto:martin.brodacki@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



## **Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>